



Fußball - Regional -Verband „Südwest“ *Frauen- und Mädchenausschuss*

Durchführungsbestimmungen für die Spiele der B-Juniorinnen-Regionalliga „Südwest“ 2016/2017

1. Allgemeines

- 1.1 Die BMRL besteht aus mindestens 8 und höchstens 12 Vereinen der drei Landesverbände des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ (FRV). Im Spieljahr 2016/2017 besteht sie aus 10 Vereinen.
- 1.2 Verantwortlich für die Einrichtung der BMRL und die Durchführung des Spielbetriebes ist der FRV. Zuständig für die BMRL sind der Frauen- und Mädchenausschuss des FRV und die Spielleiterin.
- 1.3 Für den Spielbetrieb der BMRL gelten die Bestimmungen des DFB, des FRV und seiner Landesverbände in vorgenannter Reihenfolge.
- 1.4 BMRL-Mannschaften müssen mindestens von Inhabern der DFB-Trainer-B-Lizenz trainiert werden (Zulassungsvoraussetzung). Es gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr.

2. Qualifikation, Meisterschaft, Auf- und Abstieg

- 2.1 Potentielle Aufsteiger zur kommenden Spielsaison richten ihre Bewerbung zusammen mit einer verbindlichen Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, unterschrieben vom 1. Vorsitzenden an den Fußball-Regionalverband „Südwest“.
- 2.2 Die Meisterschaftsrunde wird nach Punkten (3 Punkte für einen Sieg, 1 Punkt für ein Unentschieden, 0 Punkte bei einer Niederlage) und bei Punktgleichheit nach dem Torverhältnis (1. Tordifferenz, 2. höhere Trefferzahl, 3. Entscheidungsspiel) entschieden.
- 2.3 Der Meister der BMRL ist zugleich B-Juniorinnen-Vereinsmeister des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ und ist berechtigt, in die B-Juniorinnen Bundesliga West/Südwest aufzusteigen.
- 2.4 Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele steigen die drei Letztplatzierten der Tabelle in die höchste Spielklasse ihres Landesverbandes ab. Dies gilt nur bei einer Teilnehmerzahl von 12 Mannschaften. Bei 11 Vereinen reduziert sich die Zahl der Absteiger auf 2. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.

- 2.5 Will ein Verein der BMRL an der kommenden Spielrunde nicht teilnehmen, obwohl er sich hierfür sportlich qualifiziert hat, entscheidet der Frauen- und Mädchenausschuss über die sich ergebenden Folgen für Auf- und Abstieg nach sportlichen Gesichtspunkten.
- 2.6 Aufstiegsberechtigt für die BMRL sind die drei Meister aus den Landesverbänden Rheinland, Saarland und Südwest. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg, so darf der entsprechende Landesverband einen anderen Verein als Aufsteiger benennen. Sollte ein Verband keinen Aufsteiger melden, vermindert sich der Abstieg entsprechend. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.
- 2.7 Spielgemeinschaften werden in der BMRL nicht zugelassen und können sich für diese Spielklasse auch nicht qualifizieren.

3. Spielberechtigungsliste

- 3.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das für seinen Verein eine Spielerlaubnis seines Landesverbandes besitzt und der betreffenden oder der nächst tieferen Altersklasse angehört.
Der Verein erstellt eine Liste der für den Spielbetrieb vorgesehenen Spieler aus seiner Spielberechtigungsliste.
- 3.2 Spielberechtigt für die Spiele der BMRL sind auch Juniorinnen, die in einem anderen Verein in einer Jungenmannschaft spielen und für den betreffenden Regionalliga-Verein ein Zweitspielrecht besitzen.
- 3.3 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der B-Juniorinnen Bundesliga in darunter befindlichen Spielklassen: Für den Bereich des FRV „Südwest“ gilt § 28a DFB-Jugendordnung für die B-Juniorinnen Bundesliga entsprechend.

4. Spielpläne

- 4.1 Der Frauen- und Mädchenausschuss legt die Spieltage auf Vorschlag der Spielleiterin und unter Berücksichtigung der Rahmenterminpläne des DFB und des FRV fest. Die Aufstellung des Spielplans und die Ansetzung der Spiele obliegt der Spielleiterin.
- 4.2 Der Spieltag ist grundsätzlich Sonntag (Anstoß: 13.00 Uhr).
- 4.3 Die beiden letzten Spieltage sollen geschlossen ausgetragen werden.
- 4.4 Die Vereine können sich v o r der endgültigen Festlegung des Spielplanes auch auf einen anderen Tag und/oder eine andere Anstoßzeit einigen. Ein anderer Spieltag soll jedoch v o r dem offiziellen Spieltag liegen.
- 4.5 Nach Zustellung des Spielplanes können Anträge auf Spielverlegung nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen nach Einigung der beteiligten Vereine und im Einvernehmen mit der Spielleiterin genehmigt werden.

Entsprechende Anträge müssen spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin bzw. bei einer Vorverlegung spätestens 5 Tage vor dem neuen Termin bei der Spielleiterin eingegangen sein.

- 4.6 Uhrzeitliche Verlegungen sowie Verlegungen auf einen anderen Tag sind bei gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Vereine möglich, wenn sie bis spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin bei der Spielleiterin beantragt sind.
- 4.7 Bei jeder Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,-- Euro an den FRV „Südwest“ einzuzahlen.
- 4.8 Bei Abstellung einer Spielerin der gleichen Altersklasse für Maßnahmen des DFB wird das betroffene Spiel auf Antrag des Vereins abgesetzt. In diesem Fall entfällt die Gebühr.

5. Spielplätze

- 5.1 Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen grundsätzlich auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Die Vereine melden vor Erstellung des Spielplanes ihren Rasenspielplatz an die Spielleiterin. Die Meldung eines Rasenplatzes gilt als Zulassungsvoraussetzung. Mit Zustimmung des jeweiligen Gegners können auch moderne Kunstrasenplätze zugelassen werden.
- 5.2 Wird der Rasenplatz aus witterungsbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Hartplatz oder ein Kunstrasenplatz genutzt werden. Die Spielleiterin kann die Austragung des Spiels auf dem Ausweichplatz anordnen.
- 5.3 Bei anstehenden widrigen Wetter- und Platzverhältnissen hat der Platzverein unverzüglich die Spielleiterin zu informieren und deren Entscheidung einzuholen. Die Spielleiterin kann einen Verbandsmitarbeiter als Vertrauensmann hinzuziehen. Ist eine kommunale Sportanlage seitens der Stadt oder Gemeinde für unbespielbar erklärt worden, teilt der Platzverein dies unverzüglich der Spielleiterin mit. Die Erklärung der Stadt/Gemeinde ist schriftlich nachzureichen.

6. Spielbetrieb

- 6.1 Die Spielerinnen haben sich mit einem gültigen Spielerpass zu legitimieren.
- 6.2 Bei fehlender Vorlage des Spielerpasses muss die betroffene Spielerin vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen unterschreiben.
- 6.3 Es dürfen bis zu 4 Spielerinnen ausgewechselt werden. Eine Wiedereinwechslung ist nicht gestattet.
- 6.4 Die Zurückziehung einer Mannschaft im laufenden Spieljahr ist nicht möglich. Tritt eine Mannschaft zweimal im laufenden Spieljahr nicht an, so ist sie vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Sie gilt als erster Absteiger in der laufenden Saison. Beim Ausschluss einer Mannschaft wird eine Gebühr von 300,-- Euro erhoben.

- 6.5 Proteste gegen die Spielwertung sind nach § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des FRV „Südwest“ möglich.
- 6.6 Die Eintrittspreise (Höchstgrenze) zu Meisterschaftsspielen der B-Juniorinnen Regionalliga sind vom Frauen- und Mädchenausschuss auf 2,50 Euro empfohlen.

7. Spielberichte

- 7.1 Für die BMRL gilt der elektronische Spielbericht (Spielbericht online).
Der elektronische Spielbericht mit maximal 18 Spielern ist dem Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen.

8. Spielkleidung

- 8.1 Der Platzverein muss mit der im Anschriftenverzeichnis genannten Spielkleidung antreten.
Bei gleicher Farbe hat der Gastverein für eine Ausweichkleidung zu sorgen.
- 8.2 In den Spielen der BMRL haben die Spielerinnen Rückennummern entsprechend der Angaben im Spielbericht zu tragen.

9. Schiedsrichter

- 9.1 Für die Ansetzung der Schiedsrichter ist der Schiedsrichterobmann des jeweiligen Landesverbandes zuständig.
- 9.2 Die Schiedsrichter müssen in der BMRL mindestens die Qualifikation für die höchste Spielklasse der Senioren ihres Bezirks besitzen.
- 9.3 Die Bezahlung des Schiedsrichters erfolgt durch den Platzverein.
- 9.4 Die Schiedsrichterspesen betragen in der BMRL 20,-- Euro pro Einsatz.
- 9.5 Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so ist der Platzverein verpflichtet, für einen neutralen Ersatzschiedsrichter zu sorgen.
Die beteiligten Vereine können sich auch auf einen anerkannten, aber nicht neutralen Schiedsrichter einigen. Die Einigung ist v o r Spielbeginn auf dem Spielberichtsformular durch Unterschrift beider Parteien zu bestätigen.

10. Sportgerichtsbarkeit

Für alle Vorkommnisse und für alle Vergehen sowie über die Anfechtung von Spielwertungen und für finanzielle Streitigkeiten aus Anlass von Spielen ist die Spruchkammer des FRV „Südwest“ zuständig.

In erster Instanz entscheidet der Vorsitzende der Spruchkammer als Einzelrichter bzw. ein vom Vorsitzenden bestimmter Sportrichter.

Das Verbandsgericht entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

11. Spielleiterin

Spielleiterin der BMRL ist Ina Hobracht
Am Schorrberg 3
56470 Bad Marienberg-Eichenstruth
Tel.Nr. 02661-64454
E-Mail: ina_hobracht@gmx.de

12. Meldung der Spielergebnisse

Die Ergebnisse werden von den Vereinen selbstständig bis spätestens 1 Stunde nach Spielschluss in das DFB.net eingegeben.

13. Anschriftenverzeichnis

- 13.1 Jeder Verein meldet eine für ihn verbindliche Vereinsanschrift sowie eine verbindliche E-Mail-Adresse. Den Vereinen der B-Juniorinnen-Regionalliga wird ein Anschriftenverzeichnis für den Spielbetrieb zur Verfügung gestellt.
- 13.2 Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art in Bezug auf den Spielbetrieb ist das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 13.3 Etwaige Änderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle des FRV „Südwest“ zu melden. Für den Spielbetrieb gelten sie erst nach Veröffentlichung.